

Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Bebauungsplan

„Östlich Bahnhofstraße“

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. Nr. 25) i.V.m § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2025 (GBl. S. 71) m.W.v. 01.09.2025 hat der Gemeinderat der Stadt Niederstetten in öffentlicher Sitzung am 15.04.2026 die örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Östlich Bahnhofstraße“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung über örtliche Bauvorschriften ist der Lageplan des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans (Planzeichnung mit Textteil) „Östlich Bahnhofstraße“ vom 01.04.2026 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhalt der örtlichen Bauvorschriften

Der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung) „Östlich Bahnhofstraße“ und den örtlichen Bauvorschriften (Textteil Ziff. II) in der Fassung vom 01.04.2026.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den Örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 74 Abs. 6 LBO).

Niederstetten,

.....

Heike Naber, Bürgermeisterin